

Autor	Beitrag
GEWOF 09.09.2009 08:00	Guten Morgen! Resümee Europäischer Gerichtshof vom 8.9.2009 C 42/07 Portugal ./ Bwin u.a. "Aus diesen Gründen (Anm.: um Betrugsgefahren vorzubeugen) hat der Gerichtshof für Recht erkannt: Art. 49 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegen, nach der Wirtschaftsteilnehmer wie die Bwin International Ltd, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, in denen sie rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringen, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats keine Glücksspiele über das Internet anbieten dürfen." Schöne Grüße
gmg 10.09.2009 13:20	Bremen will 50 Wettbüros schließen. Bremen Innensenator Grüße

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: